

Grundsätze des Beteiligungsmanagements

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Wien, 2022. Stand: 20. April 2022

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport ausgeschlossen ist.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1 Unternehmensgründungen	6
2 Prinzipien des Beteiligungsmanagements	7
3 Zielsetzungen des Beteiligungsmanagements	8
4 Instrumente und Aufgaben des Beteiligungsmanagements	9
4.1 Eigentümerstrategie	10
4.2 Eigentümer Jour-Fixes	11
4.3 Standardisierung von Prozessen und Unterlagen	12
4.4 Beteiligungscontrolling	12
5 Leitungsorgan	13
5.1 Auswahlverfahren Geschäftsführungen	13
5.2 Vergütung und Vertragsgestaltung Geschäftsführungen	14
6 Überwachungsorgan	16
6.1 Bestellung und Qualifikationserfordernisse der Mitglieder des Überwachungsorgans	16
6.2 Weiterbildung	17
6.3 Vergütung und Sitzungsgeld	17
6.4 Abweichung von Pkt. 11.6.5 B-PCGK 2017	18
7 Beteiligungen	19
Anhang – Erklärung § 30b GmbHG	21

Präambel

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) nimmt bei der Wahrnehmung seiner im Bundesministeriengesetz 2020 (BMG), BGBl. Nr. 76/1986 idgF, festgelegten Aufgaben die Schlüsselrolle in Fragen der Kultur- und Sportpolitik in Österreich ein. Das BMKÖS gestaltet die Rahmenbedingungen für das Schaffen und Vermitteln von Kunst und Kultur und bekennt sich daher ausdrücklich zur öffentlichen Förderung von und zur Verantwortung für Kunst und Kultur. Das BMKÖS ist ebenso für die Förderung der sportlichen Leistungsfähigkeit im Spitzensport und in der breiten Bevölkerung verantwortlich.

Als Vertreter des Bundes ist das BMKÖS dabei an zentralen, in diesen Bereichen tätigen Unternehmen beteiligt, die einen essentiellen Beitrag dazu leisten, dass die hervorragenden Leistungen in Kunst und Kultur ein wesentlicher Faktor für die Bedeutung Österreichs in der Welt und Standortfaktor in den Regionen bleiben und die Förderung von Spitzen- und Breitensport wesentlich dazu beiträgt, dass die Gesundheit und das Wohlbefinden sowie die Begeisterung an den Höchstleistungen der österreichischen Sportler:innen weiter verbessert werden.

Die Ausübung des Beteiligungsmanagements basiert auf geltenden Gesetzen, verbindlichen Rechtsakten, dem Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) idgF und orientiert sich in angemessener Weise an international anerkannten Richtlinien. In Ausübung der Anteilseignerrechte sind die Gesetze, die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und der Transparenz sowie das öffentliche Interesse an der optimalen Wahrnehmung der Aufgaben des Unternehmens des Bundes zu berücksichtigen.

Die Wahrnehmung der Anteilseignerrechte erfolgt rechtskonform und in Entsprechung allgemeiner Compliance-Grundsätze. Dabei wird die Trennung zwischen operativen Unternehmens- und Organverantwortlichkeiten sowie der Zuständigkeit des Anteilseigners beachtet.

Das BMKÖS stellt durch organisatorisch geeignete Maßnahmen den möglichst einheitlichen Vollzug dieser Grundsätze des Beteiligungsmanagements innerhalb des Ressorts sicher.

Zur Nachvollziehbarkeit der Ausübung der Anteilsrechte erfolgt eine angemessene Dokumentation durch die beiden zuständigen Fachsektionen des BMKÖS.

Die in diesem Dokument definierten Grundsätze des Beteiligungsmanagements des BMKÖS sind als Mindeststandards für ein effizientes und effektives Beteiligungsmanagement zu verstehen.

1 Unternehmensgründungen

Das BMKÖS bedient sich bestehender und gegebenenfalls neu zu gründender, eigener Unternehmen des Bundes, insbesondere dann, wenn diese

- öffentliche Güter oder Dienstleistungen sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger als Privatunternehmen und/oder die öffentlichen Verwaltungen anbieten können,
- zum Betrieb von Monopolen dienen, wenn eine Marktregulierung ineffizient ist bzw. Marktversagen vorliegt,
- zur Sicherstellung nationaler sowie erforderlichenfalls grenzüberschreitender bzw. europäischer wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder strategischer Interessen dienen oder
- von systemischer Bedeutung sind.

Das BMKÖS verschafft sich bei bestehenden Unternehmen in einer Gesamtschau laufend einen Eindruck darüber, ob einerseits nach wie vor zumindest einer der genannten Gründe noch vorliegt und andererseits das Unternehmen seinen Zweck erfüllt, wirtschaftlich handelt und seine Zielsetzungen erreicht. Soweit im Einzelfall keine begründeten Argumente entgegenstehen, wäre es aus Corporate Governance und Compliance-Überlegungen wünschenswert, möglichst viele Unternehmen des Bundes als Kapitalgesellschaften zu führen. Die Bundesmuseen und die Österreichische Nationalbibliothek (ÖNB) wurden bei der Ausgliederung als wissenschaftliche Anstalten öffentlichen Rechts eingerichtet, wobei das Bundesmuseengesetz die sinngemäße Anwendung des GmbHG vorsieht.

2 Prinzipien des Beteiligungsmanagements

Die Prinzipien des Beteiligungsmanagements umfassen die Differenzierung nach Umfang und Intensität der Steuerung durch den Anteilseigner entsprechend der Rechtsform, der Anteilshöhe und der Unternehmensgröße, der Wettbewerbssituation sowie der strategischen Bedeutung des Unternehmens für das öffentliche Interesse. Eine zentrale Rolle spielt dabei die Konsistenz und Durchgängigkeit des Steuerungssystems sowie die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten.

3 Zielsetzungen des Beteiligungsmanagements

- Das BMKÖS tritt als aktiver Eigentümer auf.
- Das BMKÖS stellt in transparenten Verfahren die Auswahl der bestgeeigneten Leitungs- und Überwachungsorgane sicher.
- Das BMKÖS fordert die Einhaltung von Rechnungslegungs-, Offenlegungs-, Compliance- und Rechnungslegungsgrundsätzen durch die Unternehmen.
- Das BMKÖS unterstützt seine Unternehmen im Rahmen der Möglichkeiten bei der Wahrnehmung der Corporate Social Responsibility.
- Das BMKÖS verfolgt in seinen Unternehmen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten den Grundsatz der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, sowie ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern, nicht zuletzt auch in Führungspositionen.

4 Instrumente und Aufgaben des Beteiligungsmanagements

Die drei Teilbereiche des Beteiligungsmanagements (Beteiligungspolitik, Beteiligungsverwaltung und Mandatsbetreuung) und das Beteiligungscontrolling enthalten jeweils sowohl strategische als auch operative Elemente. Die integrierte Steuerungslogik als Zusammenspiel von Wechselwirkungen zwischen strategischen und operativem Beteiligungsmanagement geht aus nachfolgender Grafik hervor:



4.1 Eigentümerstrategie

Die Eigentümerstrategien für die einzelnen Beteiligungen des BMKÖS unterscheiden sich aufgrund der Erfordernisse aus den Materiengesetzen, vgl. beispielsweise Bundesmuseengesetz (Rahmenzielvereinbarungen) oder Bundestheaterorganisationsgesetz (Ziel- und Leistungsvereinbarungen) und der dort definierten politischen Aufträge.

Im Rahmen der Eigentümerstrategien wird auch auf die Etablierung von spezifischen Standards insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit, hingewirkt. Beispiele dafür sind:

- Fair Pay/Gleichbehandlung
- Ökologisierung/Klimaschutz
- Nachhaltige Nutzung der öffentlich finanzierten Infrastrukturen
- Digitalisierung
- Zielgruppenmanagement
- Diversität/Inklusion

4.2 Eigentümer Jour-Fixes

Das BMKÖS strebt an, Eigentümer Jour-Fixes zu etablieren, die dem regelmäßigen, standardisierten Informationsaustausch zwischen dem BMKÖS, dem Leitungsorgan und der:dem Vorsitzenden des Überwachungsorgans mit dem Ziel der Überprüfung der strategischen Ausrichtung und der wirtschaftlichen Entwicklung dienen.

Es wird darauf hingewiesen, dass selbstverständlich ein regelmäßiger Austausch zwischen der jeweils zuständigen Fachsektion und den Unternehmen bereits stattfindet, aber eine darüber hinausgehende Standardisierung angestrebt wird. Die Sektion Kunst und Kultur hat diesen Prozess der Standardisierung bereits gestartet.

Inhaltliche Themenschwerpunkte sind beispielsweise folgende:

- Strategie
- Wirtschaftliche Entwicklung
- Budget/Mittelfristplanung – wesentliche Abweichungen, erwartete Herausforderungen
- Personal
- Compliance
- Nachhaltigkeit

4.3 Standardisierung von Prozessen und Unterlagen

Das BMKÖS implementiert möglichst einheitliche Standards und Berichtswesen mit dem Ziel, den Steuerungsgesamtrahmen zu optimieren und zu professionalisieren. Die weitgehende Standardisierung von Prozessen hat eine effiziente und transparente Abwicklung von Geschäftsfällen und die Nachvollziehbarkeit von Handlungen und Entscheidungen im Beteiligungsmanagement des BMKÖS zum Ziel.

Zur Standardisierung eignen sich insbesondere Prozesse im Bereich der General- und Hauptversammlungen, der Eigentümer Jour-Fixes sowie im Bereich der Bestellung von Leitungsorganen und Mitgliedern des Überwachungsorgans. Auf formaler Ebene strebt das BMKÖS die Vereinheitlichung von Berichten, Unterlagen und Verträgen an.

4.4 Beteiligungscontrolling

Dem operativen Beteiligungscontrolling im Rahmen des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 liegt eine stark budgetäre und operative Grundausrichtung (Vollzug, SOLL-IST, Quartalsfrequenz) zugrunde. Das Kernstück ist das Beteiligungs- und Finanzcontrolling gemäß Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung. Das operativ ausgerichtete Erfolgs-, Finanz- und Risikocontrolling sieht die Bereitstellung von Informationen in Form von standardisierten Quartalsberichten vor.

Die zuständigen Fachsektionen des BMKÖS stellen die rechtzeitige Erstellung der Quartalsberichte durch die Beteiligungsunternehmen sowie deren Überprüfung und Nachvollziehbarkeit sicher.

Ein strategisches Beteiligungscontrolling beinhaltet jedenfalls die Überprüfung von strategischer Ausrichtung und wirtschaftlicher Entwicklung von Unternehmen, insbesondere strategische Kennzahlen, Budget- und Personalkennzahlen.

5 Leitungsorgan

5.1 Auswahlverfahren Geschäftsführungen

Das BMKÖS hat bei der Bestellung von Geschäftsführungen die Bestimmungen aus den Materiengesetzen in Verbindung mit dem Stellenbesetzungsgesetz, der Bundes-Vertrags-schablonenverordnung sowie dem B-PCGK idGF. heranzuziehen. Die Spezialmaterien regeln beispielsweise das Anhörungsrechte der Kuratorien bzw. Aufsichtsräte vor der Bestellung der Geschäftsführung.

Dem Auswahlverfahren kann neben einer mit externen Expert:innen besetzten Findungskommission ein Personalberatungsunternehmen hinzugezogen werden. Dies entspricht auch internationalen Standards.

Nach dem ordnungsgemäßen Ende des Verfahrens werden die Vertragsverhandlungen geführt. Es wird angestrebt, dass bereits vor der Bestellung des:der Geschäftsführer:in der Anstellungsvertrag mit dem BMKÖS abgestimmt wurde.

Im Bereich Kunst und Kultur ergeben sich bei den Bundestheatern aus dem Theaterarbeitsgesetz Spezifika, daher gibt es mehr als einen Standardvertrag. Im Bereich Sport kommt derzeit aufgrund der geringen Anzahl an Beteiligungen kein Standardvertrag zum Einsatz.

Bei den Bundesmuseen/ÖNB ist der Administrativausschuss (Vorsitz und stellvertretender Vorsitz des Kuratoriums) gemäß Museums-/Bibliotheksordnung für den Vertragsabschluss verantwortlich. Er kann dem BMKÖS Vorschläge für Änderungen zum Standardvertrag unterbreiten. Der Vorsitz des Kuratoriums hat Entscheidungen des BMKÖS in Fragen des Anstellungsvertrages als Vertreter:in des:der Bundesminister:in in dessen:deren Namen unverzüglich umzusetzen (vgl. Geschäftsordnung für das Kuratorium).

Bei der Bundestheater-Holding GmbH, den Tochtergesellschaften des Bundestheaterkonzerns und der Museumsquartier-Errichtungs- und Betriebs GmbH wird der Vertrag jeweils durch die Generalversammlung abgeschlossen.

Die Verträge mit den Geschäftsführer:innen der Bundes-Sport GmbH (BSG) werden durch den Aufsichtsrat abgeschlossen. Der:Die kaufmännische Geschäftsführer:in der BSG nimmt

auch gleichzeitig die Geschäftsführung der BSPEG wahr. Bei der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) wird der Vertrag durch die Generalversammlung nach vorheriger Befassung des Kuratoriums geschlossen.

5.2 Vergütung und Vertragsgestaltung Geschäftsführungen

Bei der Bemessung der Vergütung der Geschäftsführung fließen neben den relevanten Bestimmungen aus den Materiengesetzen, dem Stellenbesetzungsgesetz, der Vertragsschablonenverordnung sowie des B-PCGK verschiedene – quantitative und qualitative – Aspekte ein, dies sind u.a.:

- die konkrete Aufgabe/Tätigkeit der Organträgerin bzw. des Organträgers im jeweiligen Unternehmen,
- die Umsatzerlöse, die Anzahl der Mitarbeiter:innen, die Besuchszahlen, weitere wesentliche unternehmensspezifische Kennzahlen,
- die strategische Komponente in einer allfälligen Holdingsstruktur,
- die Stellung des Beteiligungsunternehmens im internationalen/nationalen Vergleich,
- internationale/nationale kulturpolitische/sportpolitische Bedeutung des jeweiligen Beteiligungsunternehmens,
- die Ausbildung und bereits vorhandene Leitungserfahrung in vergleichbaren Organisationen im sportlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, musealen Umfeld sowie die Vielfalt der Tätigkeiten.

Möglich sind zusätzlich zum Grundgehalt vertragliche Vereinbarung über Pensionsregelungen, D&O-Versicherungen sowie Dienstwagen, entsprechend der Vorgaben der Vertragsschablonenverordnung.

Die Vereinbarung einer erfolgs- und leistungsabhängigen Prämie ist möglich, jedoch nicht zwingend.

Es ist die Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsführung gemäß B-PCGK idgF vertraglich zu vereinbaren.

Bei Wiederbestellungen werden die Erhöhungen gemäß Inflation/HVPI, Erhöhung der Gehälter im öffentlichen Dienst sowie Steigerungen gemäß den Kundmachungen des Rechnungshofs zum Bundesbezügegesetz bzw. Bezügebegrenzungs-gesetz für öffentliche Funktionäre und Oberste Organe als Vergleichsgrößen für die Vertragsverhandlungen her-angezogen.

Bei künstlerischen Geschäftsführer:innen der Bühnengesellschaften des Bundestheaterkonzerns können für Regiearbeiten und/oder darstellerische Tätigkeit zusätzliche Vereinbarungen nach Zustimmung der Bundestheater-Holding GmbH in Abstimmung mit dem BMKÖS im Anstellungsvertrag vorgesehen werden.

6 Überwachungsorgan

6.1 Bestellung und Qualifikationserfordernisse der Mitglieder des Überwachungsorgans

Bei der Bestellung der Mitglieder des Überwachungsorgans stellt das BMKÖS sicher, dass es einen angemessenen Einfluss im Überwachungsorgan des betreffenden Unternehmens erhält und dass die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans in Ausübung ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen des Bundes berücksichtigen (§ 71 Abs. 1 Z 3 BHG).

Für eine Funktion im Überwachungsorgan ist Wissen und Erfahrung zur kompetenten Bewältigung der dem Überwachungsorgan übertragenen Aufgaben erforderlich. Jedes Mitglied des Überwachungsorgans muss somit jedenfalls über die Fähigkeiten verfügen, welche notwendig sind, um diese Aufgaben zu erfüllen, insbesondere die von der Geschäftsführung bzw. vom Vorstand an das Überwachungsorgan übermittelten Berichte mit entsprechender Sachkenntnis aufzunehmen und daraus die richtigen Schlüsse für erforderliche Geschäftsführungsmaßnahmen ziehen zu können.

Das BMKÖS achtet ergänzend zur Qualifikation einzelner Mitglieder auf die Gesamtzusammensetzung des Überwachungsorgans. Das Überwachungsorgan als Kollegialorgan verfügt über Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung, die der Art, dem Umfang, der Komplexität und der Risikostruktur des jeweiligen Unternehmens angemessen ist, nicht jedoch jedes einzelne Mitglied. Im Überwachungsorgan ist insgesamt jenes Wissen akkumuliert vorhanden, welches für die kompetente Bewältigung der aufgetragenen Aufgaben erforderlich ist.

Des Weiteren sind auch Aspekte der Diversität und Komplementarität des Überwachungsorgans im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, Altersstruktur, Ausbildung oder – sofern erforderlich – auch Internationalität zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung hat am 3. Juni 2020 beschlossen, den Frauenanteil in den Aufsichtsgremien jener Unternehmen, an denen der Bund mit 50 % oder mehr beteiligt ist, auf 40 % in jedem einzelnen Aufsichtsrat zu erhöhen. Das BMKÖS trägt dafür Sorge, dass Beschlüsse der Bundesregierung, wie jener vom 3. Juni 2020, entsprechend umgesetzt

werden, sofern dies in seiner Einflussosphäre liegt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitglieder der Überwachungsorgane nicht ausschließlich vom BMKÖS entsendet/bestellt werden (vgl. beispielsweise Bundesmuseengesetz, Bundessportförderungsgesetz).

Eine (Wieder-)Bestellung von Personen, die bereits das siebzigste Lebensjahr vollendet haben, erfolgt nur in Ausnahmefällen unter besonderen Umständen.

Im Rahmen von Neubestellungen/Entsendungen von Mitgliedern des Überwachungsorgans wird ein geeigneter Onboarding-Prozess in den Beteiligungsunternehmen implementiert.

Die Mitglieder des Überwachungsorgans haben die Erklärungen gemäß § 30b GmbHG vorzulegen, ein entsprechendes Muster ist dem Anhang zu entnehmen.

6.2 Weiterbildung

Das BMKÖS legt Wert darauf, dass zur Gewährleistung der erforderlichen fachlichen Eignung für die Tätigkeiten in einem Überwachungsorgan nicht nur bereits erworbene Qualifikationen bzw. Berufserfahrungen relevant sind, sondern auch eine Obliegenheit zur Fortbildung für die Mitglieder des Überwachungsorgans gem. § 99 AktG sowie § 33 GmbHG besteht. Für die Beteiligungen des BMKÖS ist jeweils das GmbHG relevant.

6.3 Vergütung und Sitzungsgeld

Gemäß § 98 AktG bzw. § 31 GmbHG kann den Mitgliedern des Überwachungsorgans (Aufsichtsrat, Kuratorium, Stiftungsrat etc.) für ihre Tätigkeit eine mit ihren Aufgaben und mit der Lage der Gesellschaft in Einklang stehende Vergütung gewährt werden.

In Erwartung einer engagierten und fachlich fundierten Ausübung der Überwachungsfunktion strebt das BMKÖS danach, diese Beträge anzupassen. Dafür hat das BMKÖS sich an dem Raster für die jährliche Vergütung sowie das Sitzungsgeld von Überwachungsorganen aus dem Beteiligungsleitfaden des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) orientiert (vgl. Beteiligungsleitfaden des BMK, Stand: 15. Juni 2021, S. 29, <https://www.bmk.gv.at/ministerium/organisation/beteiligungsmanagement/leitfaden.html>).

Die Funktion des:der Vorsitzenden des Überwachungsorgans und seiner:ihrer Stellvertretung wird mit angemessenen Zuschlägen abgegolten.

Für die Beteiligungen des BMKÖS soll Stufe 1 für Vergütung und Sitzungsgeld aus dem Raster des BMK zur Anwendung kommen.

Normales Mitglied	Stellvertretung	Vorsitz	Sitzungsgeld
2.000 Euro	3.000 Euro	4.000 Euro	200 Euro

Das Sitzungsgeld ist den Mitgliedern des Überwachungsorgans jedenfalls für die Teilnahme an den einzelnen Sitzungen des Überwachungsorgans zu gewähren. Dadurch wird der Zeitaufwand durch die Sitzungsteilnahme abgegolten. Weiters besteht Anspruch auf nachgewiesene notwendige/angemessene Barauslagen bzw. Fahrt- und Übernachtungskosten.

Die Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder des Überwachungsorgans erfolgt gemäß den Bestimmungen des B-PCGK.

Betriebsräte und Mitglieder der Geschäftsführung erhalten keine Vergütung bzw. kein Sitzungsgeld.

6.4 Abweichung von Pkt. 11.6.5 B-PCGK 2017

Abweichend von der Ansicht des Rechnungshofs ist das BMKÖS der Meinung, dass zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben für Mitglieder des Überwachungsorgans von Beteiligungen aus dem Bereich Kunst und Kultur der Besuch von Vorstellungen der Bühnenbetriebe bzw. Ausstellungen sinnvoll und notwendig erscheint.

Mitgliedern der Überwachungsorgane können Dienstkarten für Theateraufführungen, Jahreskarten für den Zutritt in Museen o.ä. gewährt werden. Dienstkarten und Jahreskarten gebühren ausschließlich dem Mitglied des Überwachungsorgans. Begleitpersonen ist dieser Vorteil nicht zu gewähren.

Entsprechende Richtlinien sind von den Beteiligungsunternehmen mit dem BMKÖS zu akkordieren.

7 Beteiligungen

Unternehmen	Eigentumsverhältnisse
Albertina	100 % Bund
Art for Art Theaterservice GmbH	51,1% Bundestheater-Holding GmbH je 16,3% Bühnengesellschaften
Austria Film und Video GmbH	100 % Bund
Bundes-Sport GmbH – BSG	100 % Bund
Bundessporteinrichtungen Gesellschaft mbH	100 % BSG
Bundestheater-Holding GmbH	100 % Bund
Burgtheater GmbH	100 % Bundestheater-Holding GmbH
Kunsthistorisches Museum mit Weltmuseum Wien und Theatermuseum Wien (KHM-Museumsverband)	100 % Bund
MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst	100 % Bund
Museum moderner Kunst Stiftung Ludwig Wien – mumok	100 % Bund
MuseumsQuartier Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH	75 % Bund 25 % Stadt Wien
Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH – NADA Austria	55 % Bund 45 % Länder
Naturhistorisches Museum Wien – NHM	100 % Bund
Österreichisches Filminstitut	100 % Bund
Österreichische Galerie Belvedere	100 % Bund

Österreichische Nationalbibliothek – ÖNB	100% Bund
Technisches Museum Wien mit Österreichischer Mediathek	100% Bund
Volksoper Wien GmbH	100% Bundestheater-Holding GmbH
Wiener Staatsoper GmbH	100% Bundestheater-Holding GmbH

Anhang – Erklärung § 30b GmbHG

Erklärung betreffend Bestellung in den Aufsichtsrat der

Name der Gesellschaft

Gemäß Punkt 11.2. des Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) idgF dürfen nur Personen bestellt werden, die über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Qualifikationen verfügen sowie in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zum Unternehmen oder dessen Geschäftsleitung stehen, die die Besorgnis eines nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikts begründen könnten.

In Entsprechung der gegebenen Bestimmungen

- und zur Darlegung meiner fachlichen und beruflichen Qualifikation verweise ich auf meinen angeschlossenen Lebenslauf,
- zur Darlegung meiner sonstigen aktuellen Organfunktionen auf die Anlage „Organfunktionen“.

Ich erkläre, dass

- in meiner Person keine Umstände vorliegen, die die Besorgnis einer Befangenheit im Rahmen meiner Aufsichtsratsstätigkeit begründen,
- ich bei keiner anderen Gesellschaft Organfunktionen wahrnehme, die einen Interessenskonflikt oder eine Befangenheit zu Lasten der NAME der GESELLSCHAFT begründen und
- ich in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur NAME der GESELLSCHAFT oder deren Vorstand stehe, die einen Interessenskonflikt oder eine Befangenheit zu Lasten der NAME der GESELLSCHAFT begründen.

Ich erkläre, dass gegen mich keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, die meine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt.

Ich erkläre die Zustimmung zur Offenlegung der Vergütungen gemäß den Bestimmungen des B-PCGK idgF.

Ort, Datum

Titel Vorname Nachname

Anlage: Aktuelle Organfunktionen zur Vorlage an die

.....
Name der Gesellschaft

Funktion	Unternehmen

.....
Ort, Datum

.....
Titel Vorname Nachname

**Bundesministerium für Kunst, Kultur,
öffentlichen Dienst und Sport**
Radetzkystraße 2, 1030 Wien